

## **ABGELTUNGSTEUER UND NACHTRÄGLICHE WERBUNGSKOSTEN**

Mit dem Urteil vom 2.12.2014<sup>1</sup> hat der BFH den Werbungskostenabzug im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer verneint. Im Streitfall ging es um Rechtsberatungskosten für Einkünfte vor 2009, die nach 2008 bezahlt wurden. Gegen das Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt<sup>2</sup>. Es wird empfohlen in gleichgelagerten Fällen Einspruch einzulegen und Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

### **Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 2.12.2014 VIII R 34/13, BStBl 2015 II S. 387; vgl. BerP 2015 S. 249.

<sup>2</sup> Az.: 2 BvR 878/15.